

Absender:

Deutscher Bundestag
15. Wahlperiode

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Angaben gemäß Verhaltensregeln

A. Angaben zur Veröffentlichung im Amtlichen Handbuch (Teil 2) gemäß § 3 Verhaltensregeln

1. **Beruf** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln, Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen) **Bei unselbständiger Tätigkeit genaue Angaben über den Arbeitgeber (Name und Anschrift sowie über Art und Umfang der Tätigkeit. Bei selbständiger Tätigkeit als Gewerbetreibender genaue Angaben über die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma. Bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung.**

- 1.1 **Vor der Mitgliedschaft zuletzt ausgeübter Beruf:**

Die Anzeigepflicht gilt nur für Mitglieder des 15. Deutschen Bundestages, die die Mitgliedschaft erstmalig oder nach einer Unterbrechung erneut erworben haben.

- 1.2 **Während der Mitgliedschaft ausgeübter oder aufgenommener Beruf:**

2. **Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verhaltensregeln, Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Tätigkeit (z.B. Mitglied des Vorstandes)

Name und Anschrift des Unternehmens

3. **Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts** (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verhaltensregeln, Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen). [Hierunter fallen auch Mandate in Kommunalparlamenten.]

Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrates)

Name und Anschrift der Körperschaft oder Anstalt

4. **Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung** (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verhaltensregeln, Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Tätigkeit (z.B. Mitglied des Vorstandes)

Name und Anschrift des Vereins oder der Stiftung

5. **Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen** (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verhaltensregeln, Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Funktion (z.B. Geschäftsführer)

Name und Anschrift des Verbandes

6. **Verträge über Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten** (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln, Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen).

Gegenstand der Tätigkeit

Name und Anschrift des Vertragspartners

7. **Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten** (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 der Verhaltensregeln, Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen)

Art der Tätigkeit

Name und Anschrift des Auftraggebers

8. **Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften**, wenn diese Beteiligungen während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag gehalten oder aufgenommen werden und soweit dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.
(§ 1 Abs. 2 Nr. 9 der Verhaltensregeln, Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen)

(Datum)

(Unterschrift)

B. Vertrauliche Angaben gemäß Verhaltensregeln

9. **Vereinbarungen über die Übertragung von Tätigkeiten oder Zuwendung von Vermögensvorteilen.**
Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Vereinbarungen bereits vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abgeschlossen worden sind. (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 der Verhaltensregeln, Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen).
10. **Tätigkeiten aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (abgeschlossene Vorgänge), es sei denn, sie werden seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt**
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verhaltensregeln, Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen). Die Anzeigepflicht gilt nur für Mitglieder des 15. Deutschen Bundestages, die die Mitgliedschaft erstmalig oder nach einer Unterbrechung erneut erworben haben. Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer
- Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen **Unternehmens**,
- **Körperschaft** oder **Anstalt** des öffentlichen Rechts

Tätigkeit
(z.B. Mitglied des Vorstandes)

Name und Anschrift des Unternehmens,
der Körperschaft oder Anstalt

11. **Einkünfte** (§ 1 Abs. 3 der Verhaltensregeln, Nr. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen). **Einkünfte aus Tätigkeiten und Vereinbarungen, die gemäß Nr. 2 bis 7 und Nr. 9 dieses Fragebogens angezeigt werden.**
12. **Rechtsanwälte** (§ 2 der Verhaltensregeln, Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen). Übernahme der Vertretung bei einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Auftreten für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland. Entsprechendes gilt bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn das Honorar den Betrag von 3.000 Euro übersteigt.
13. **Spenden für die politische Tätigkeit**
(§ 4 der Verhaltensregeln, Nr. 12 und 13 der Ausführungsbestimmungen). Anzeigepflichtig ist jede Spende, die in einem Kalenderjahr den Betrag von 5.000 Euro übersteigt. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn mehrere Spenden desselben Spenders in der Summe diesen Betrag übersteigen.

Name und Anschrift des Spenders

Gesamthöhe der Spende

14. **Sonstige Angaben**

(Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen zum Fragebogen "Angaben gemäß Verhaltensregeln"

Allgemeiner Hinweis

Angaben gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag dem Präsidenten einzureichen. Dabei soll dieser Fragebogen verwendet werden. Angaben, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, können auch in Briefform gemacht werden. Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind spätestens vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

In Zweifelsfragen besteht die Verpflichtung zur Rückfrage bei dem Präsidenten.

Zu Nrn.1-5

Die Anzeigepflicht besteht, wenn die Tätigkeit während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ausgeübt oder aufgenommen wird. Soweit es sich nicht um eine allgemein bekannte Firma oder Organisation handelt, ist eine kurze Angabe zu deren Tätigkeitsbereich erforderlich.

Zu Nr.6

Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass die Tätigkeit während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ausgeübt oder aufgenommen wird.

Zu Nr.7

Die Anzeigepflicht setzt voraus, daß die Tätigkeit während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ausgeübt oder aufgenommen wird. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Entgelt den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Mindestbetrag von 3.000 Euro im Monat oder 18.000 Euro im Jahr - jeweils für eine oder mehrere Tätigkeiten - nicht übersteigt.

Zu Nr.8

Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass dem Mitglied des Deutschen Bundestages mehr als 25% der Stimmrechte zustehen; unabhängig davon ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft immer dann anzeigepflichtig, wenn der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes festgestellte Wert der Beteiligung den Jahresbetrag der Abgeordnetenentschädigung gemäß §11 Abs.1 des Abgeordnetengesetzes übersteigt. Anzuzeigen sind Name und Sitz der Gesellschaft.

Zu Nr.9

Anzeigepflichtig ist der wesentliche Inhalt von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Deutschen Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Vereinbarung vor Beginn der Mitgliedschaft abgeschlossen wurde.

Zu Nr.11

Aus Tätigkeiten und Verträgen gemäß §1 Abs.2 Nr.2 bis 8 der Verhaltensregeln (Nr.2 bis 7 und Nr. 9 dieses Fragebogens) sind auch die Einkünfte anzeigepflichtig, wenn sie aus einer oder mehreren Tätigkeiten 3.000 Euro im Monat oder 18.000 Euro im Jahr übersteigen. Bei der Anzeige ist die Höhe der Brutto-Bezüge für jede einzelne Tätigkeit anzugeben (einschließlich z.B. von Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen, Tantiemen und Sachzuwendungen).

- Die Anzeigepflicht für die Einkünfte nach Nr.2 bis 4 und 7 besteht bei jeder Tätigkeit dieser Art, die seit der Aufstellung als Wahlbewerber für den Deutschen Bundestag oder während der Mitgliedschaft aufgenommen worden ist. Anzeigepflichtig sind jedoch nur solche Einkünfte, die nach Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erzielt werden.

- Die Anzeigepflicht für die Einkünfte nach Nr.5, 6 und 9 besteht bei jeder Tätigkeit dieser Art, die zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder während der Mitgliedschaft aufgenommen worden ist. Anzeigepflichtig

sind jedoch nur solche Einkünfte, die nach Beginn der Mitgliedschaft erzielt werden.

Zu Nr.13

Die Anzeigepflicht für Spenden besteht auch dann, wenn mehrere Spenden desselben Spenders diesen Betrag übersteigen. Eine Spende, die nachweislich an die Partei weitergeleitet wird, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

Hinweise zur Veröffentlichung der Angaben gemäß Verhaltensregeln

1. Rechtsvorschriften

- §44a des Abgeordnetengesetzes;
- Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage1 zur GOBT);
- Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages zu den Verhaltensregeln.

2. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages Teil 1 und Teil 2

Die gemäß §3 der Verhaltensregeln veröffentlichungspflichtigen Angaben werden in einem besonderen Teil des Amtlichen Handbuchs (Teil 2) veröffentlicht. Grundlage der Veröffentlichung sind die Angaben, die die Mitglieder des Deutschen Bundestages dem Präsidenten in einem Fragebogen mitgeteilt haben. Um die Aktualität zu gewährleisten, sollen Ergänzungslieferungen zu Teil 2 in kurzen Zeitabständen erscheinen.

Angaben, die gemäß Verhaltensregeln veröffentlichungspflichtig sind, können zusätzlich auch bei den biografischen Angaben im Teil1 des Amtlichen Handbuchs publiziert werden, wenn ein Mitglied des Deutschen Bundestages diese Angaben ganz oder teilweise für seinen Lebenslauf als wichtig betrachtet. Im Lebenslauf können auch solche Angaben erscheinen, die z.B. nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit nicht mehr veröffentlichungspflichtig sind und deshalb in Teil 2 gestrichen werden.

3. Inhalt der Veröffentlichung

Veröffentlicht werden Angaben zu acht verschiedenen Kategorien. Nicht dazu gehören Funktionen in den Parteien und Fraktionen, es sei denn, sie werden beruflich ausgeübt.

1. Beruf (vor der Mitgliedschaft zuletzt ausgeübt): siehe §1 Abs.1 Nr.1 der Verhaltensregeln und Nr.2 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr.1.1 des Fragebogens. Bei einer anschließenden Wiederwahl entfällt die Veröffentlichung in der neuen Wahlperiode.

Beruf (während der Mitgliedschaft ausgeübt oder aufgenommen): siehe §1 Abs.2 Nr.1 der Verhaltensregeln, Nr.2 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr.1.2 des Fragebogens.

2. Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmens: siehe §1 Abs.2 Nr.2 der Verhaltensregeln und Nr.3 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr.2 des Fragebogens.

3. Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: siehe §1 Abs.2 Nr.3 der Verhaltensregeln und Nr.3 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr.3 des Fragebogens.

4. Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: siehe §1 Abs.2 Nr.4 der Verhaltensregeln und Nr.3 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr.4 des Fragebogens.

5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: siehe §1 Abs.2 Nr.5 der Verhaltensregeln und Nr.3 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr.5 des Fragebogens.

6. Verträge über Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten: siehe § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln und Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr. 6 des Fragebogens.

7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werde, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: siehe § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Verhaltensregeln und Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr. 7 des Fragebogens.

8. Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn diese Beteiligungen während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag gehalten oder aufgenommen werden und soweit dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: siehe § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Verhaltensregeln und Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen sowie Nr. 8 des Fragebogens.

4. Form der Veröffentlichung

Zur Vereinfachung werden die Angaben der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu den fünf verschiedenen Kategorien unter folgenden abgekürzten Überschriften veröffentlicht:

1. Beruf (vor und/oder während der Mitgliedschaft ausgeübt)
2. Unternehmen
3. Körperschaft; Anstalt des öffentlichen Rechts
4. Verein; Stiftung
5. Verband
6. Verträge über Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten
7. Gutachterliche, publizistische, Vortrags- oder sonstige Tätigkeiten
8. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften

Aufgeführt werden diese Überschriften in der Veröffentlichung nur insoweit, als Angaben dazu vorliegen. Innerhalb jeder Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.

Die Abgrenzung der verschiedenen Kategorien ist in Einzelfällen problematisch (z.B. Verein - Verband). Prinzipiell wurde die Einordnung zu Grunde gelegt, die das betreffende Mitglied des Deutschen Bundestages im Fragebogen vorgenommen hat. Organisationen, die in der öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertreter (Anlage 2 zur GOBT) eingetragen sind, werden jedoch stets bei Kategorie Nr.5 (Verband) aufgeführt.

Wenn ein Mitglied des Deutschen Bundestages ausdrücklich auf den ehrenamtlichen Charakter einer Tätigkeit hingewiesen hat, wurde dieser Hinweis übernommen.

Der Vermerk "Keine veröffentlichungspflichtigen Angaben" bedeutet, dass das betreffende Mitglied des Deutschen Bundestages mitgeteilt hat, dass veröffentlichungspflichtige Tatbestände nicht vorliegen.

5. Vertrauliche Angaben

Eine Zusammenstellung der nicht veröffentlichungspflichtigen (vertraulichen) Angaben, die ausschließlich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages angezeigt werden, enthält Teil B des Fragebogens.